



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 02.10.2020 - 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wahlen

- 9.** Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

Wahlen

Nr. 9

Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Freitag, dem 16. Oktober 2020

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

in der Sky Lounge der Universität Wien (12. Stock, Oskar-Morgenstern-Platz 1, 1090 Wien)

statt.

Es werden gewählt:

8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor*innen,

4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und

ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

4 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 19. Oktober 2020 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreter*innen in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002),

Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3

Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreter*innen aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiter*innen, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, Dekanat der Fakultät für Mathematik der Universität Wien (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Radu Ioan Bot. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Montag, den 5. Oktober 2020 bis Montag, den 12. Oktober 2020, 16:00 Uhr zur

Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Mathematik (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) auf. Telefonische Auskünfte sind möglich. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, Dekanat der Fakultät für Mathematik (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) an Arbeitstagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 9. Oktober 2020) schriftlich beim Dekan, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, Dekanat der Fakultät für Mathematik der Universität Wien (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz 1, Zimmer 11.127) an Arbeitstagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Übermittlung per E-Mail/Scan ist zulässig. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreter*innen des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Dienstag, dem 13. Oktober 2020) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Mathematik, c/o Gudrun Kretzschmar, dekanat.mathematik@univie.ac.at, (1090 Wien, Oskar-Morgenstern-Platz-1, Zimmer 11.127) an Arbeitstagen von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Fakultätskonferenz ist auf den Frauenanteil zu achten. (vgl. § 20a UG)

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiter*innen.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des Mitarbeiter*innenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der*die Wahlleiter*in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreter*innen zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Bot

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.